jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2005/5/30 8ObA131/04d, 9ObA94/09b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.05.2005

Norm

ABGB §914 IIIb
ArbVG §97 Abs1 Z18a

Rechtssatz

Erfolgte eine Übertragung der Pensionsansprüche auf eine Pensionskasse, besteht keine Verpflichtung des Arbeitgebers, den Anwartschaftsberechtigten persönliche Leistungen zu erbringen, sondern mit der Pensionskasse eine Vereinbarung zu schließen, die diese in die Lage versetzt, unter Zugrundelegung der den Anwartschaftsberechtigten zugesagten Parameter Pensionskassenleistungen zu erbringen. Nur dieser vertragliche Zuhaltungsanspruch kann von den Anwartschaftsberechtigten gegenüber ihren jeweiligen Arbeitgebern durchgesetzt werden.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 131/04d
  Entscheidungstext OGH 30.05.2005 8 ObA 131/04d
- 9 ObA 94/09b
  Entscheidungstext OGH 04.08.2009 9 ObA 94/09b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120016

Zuletzt aktualisiert am

14.09.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at